

Stadt Hohen Neuendorf
Eigenbetrieb Abwasser

Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

Tel.: 03303/218714

Fax: 03303/218716

Internet: <http://eigenbetrieb.hohen-neuendorf.de>

E-Mail: ebabwasser@hohen-neuendorf.de

Mitteilung Schmutzwassereinleitung

Kundennummer: Verbrauchsstelle: WN

Ich teile die Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation mit:

Lage:	
.....	
(PLZ/ORT/ STRASSE/HAUSNUMMER):	
.....	
GEMARKUNG	FLUR / FLURSTÜCK

Angaben zum Eigentümer:

Name, Vorname		
.....		
PLZ / Ort / Straße / Hausnummer		
.....		
Telefon:	E-Mail:	Fax:

Angaben zum Nutzer: (falls abweichend vom Eigentümer)

Name, Vorname		
.....		
PLZ / Ort / Straße / Hausnummer		
.....		
Telefon:	E-Mail:	Fax:

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen:

Trinkwasserversorgung: Zentrale Trinkwasserversorgung
 Hauswasserversorgung (z.B. Brunnen)

Trinkwasserzählernummer:

Stand des Trinkwasserzählers bei Einleitung:

Datum der Einleitung:

Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Hausanschlussleitung und den Revisionschacht abgenommen hat.

Abnahme der Anlage am:

Bitte beachten Sie, das Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück zusenden!

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Formular:

Auszug

aus der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

§ 7

Ausführung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen

(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserleitung haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück verlegt werden. **Jede Anschlussleitung muss über einen Revisionsschacht verfügen. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst**, nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Abwasseranlagen, **zu sichern**. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung festgesetzt.

(2) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers von der Anfallstelle bis zur Kanalisation kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Schmutzwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Schmutzwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen.

(3) Auf Antrag können ausnahmsweise in begründeten Fällen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung und eine gemeinsame Hebeanlage entwässert werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung auf dem jeweils anderen Grundstück dinglich gesichert haben.

.....

§ 8

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

(1) Der Hausanschluss entsprechend § 2 Nr. 9 ist von dem Eigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben und zu warten (Eigenüberwachungspflicht).

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist dem Eigenbetrieb Abwasser anzuzeigen und von ihm abzunehmen. Das gleiche gilt bei Herstellung und Veränderung von Schmutzwasserbehandlungsanlagen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Eigentümer gegebenenfalls durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen.

.....

(3) Der Hausanschluss darf erst nach Abnahme durch den Eigenbetrieb Abwasser oder durch eine von ihm damit beauftragte Fachfirma in Betrieb genommen werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar (Abnahme am offenen Graben) und gut zugänglich sein.

Wird der Hausanschluss von einer Fachfirma entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, ist die Unternehmererklärung der förmlichen Abnahme gleichgestellt. Die Verpflichtungen aus Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9

Anzeige-, Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

(1) **Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**

(2) **Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.**

(3) Den Beauftragten des Eigenbetriebs Abwasser und den von der Stadt beauftragten Dritten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

.....